

**Forsttagsatzungskommission  
für die Gemeinde  
Heiterwang**

**BFI Reutte**  
Obermarkt 7  
6600 Reutte  
+43 5672 6996 5782  
bh.reutte@tirol.gv.at

BFI Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Gemeinde Heiterwang  
Baldauf Richard, 29.08.1981  
Oberdorf 13  
6611 Heiterwang

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RE-F-FTS-19/13-2024

22.04.2024

**Fällungsantrag F2024/70814/001**

## **Bescheid**

Herr/Frau/Firma Gemeinde Heiterwang hat mit Datum 08.04.2024 um die Bewilligung von Holznutzungen auf der Gp. 635/1 in der KG 86015 im Ausmaß von 10.000 m<sup>2</sup> unter Verbleib einer Überschirmung von 2/10 der vollen Überschirmung bzw. 200 m<sup>3</sup> angesucht.

## **Spruch**

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Heiterwang hat gemäß § 88 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 idgF. in Verbindung mit § 21 und §35 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005 idgF wie folgt entschieden:

### **I.**

Die beantragte Holzmeldung im Ausmaß von 10.000 m<sup>2</sup> unter Verbleib einer Überschirmung von 2/10 der vollen Überschirmung wird unter Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt.

### **II. Auflagen gemäß § 88 Abs. 4 ForstG 1975:**

- 1) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden.  
Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln (Entrinden, Zerkleinern oder Verbrennen der Rinde, Begiften, etc.).
- 2) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.  
Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.  
Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3) Es dürfen nur von Forstorganen farblich gekennzeichnete Stämme gefällt werden.
- 4) Bei Geländeneigungen ab 50 % sind hohe Stöcke zu belassen. Die Maß ist an der Bergseite zu nehmen.
- 5) Die verbliebenen Stöcke sind als Schutz gegen Borkenkäfer binnen 4 Wochen nach Fällung zu entrinden.

- 6) Die Schlägerung und Bringung haben so zu erfolgen, dass Schäden an der vorhandenen Naturverjüngung auf das Geringste reduziert werden.
- 7) Die entstandenen Kahlflächen sind in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion Reutte, zum ehest möglichen Zeitpunkt, wieder zu bepflanzen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Bescheid der Forsttagsatzungskommission kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides bei der zuständigen Forsttagsatzungskommission schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

## **Begründung**

Die Fällungsbewilligung konnte nur mit Auflagen erteilt werden, da gesetzliche Bestimmungen des Forstgesetzes 1975

- zur Nachhaltigkeit lt. § 1 (3) und/oder
- zum Deckungsschutz lt. § 14 (2) und/oder
- zur Schutzwaldbehandlung lt. § 22 (1) und (4) und/oder
- zur Behandlung der Kampfzone des Waldes lt. § 25 (1) und/oder
- zu verbotenen Kahlhieben lt. § 82 (1)

durch die beantragte Fällung verletzt werden könnten.

Eine Fällungsbewilligung ist lt. § 88 FG 1975 zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall war zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Vorschreibung von Auflagen erforderlich. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen die Bestimmungen des § 35 Abs.6 Tiroler Waldordnung 2005 idgF gelten, wonach die Fällung erst nach Auszeige durch den Gemeindewaldaufseher (Forstaufsichtsorgan) durchgeführt werden darf.

Die Bewilligung wird im Verzeichnis über bewilligte Fällungen lt. §35 TWO, das auf dem Gemeindeamt aufliegt, zusätzlich aufgeführt.

Für die Forsttagsatzungskommission  
der Vorsitzende:  
Dominik Bilgeri MSc

## **Hinweis**

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie im Verarbeitungsverzeichnis der Walddatenbank Tirol unter [www.tirol.gv.at/datenschutz](http://www.tirol.gv.at/datenschutz).

Ergeht an:

Gemeinde Heiterwang, Baldauf Richard, 29.08.1981, Oberdorf 13, 6611 Heiterwang

Ergeht zur Kenntnis an:

Weirather Simon, per E-Mail an: [simon.weirather@gmx.at](mailto:simon.weirather@gmx.at)